

# S a t z u n g

## **des Kreisverbandes der Kleingärtner Zwickau-Land e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz Gerichtstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen:  
Verband der Kleingärtner Zwickau-Land e.V. (im folgenden Verband genannt)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Zwickau und ist im Vereinsregister unter der Registernummer **VR 236** beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Zwickau.
- (4) Dem Verband und den Mitgliedsvereinen des Verbandes ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit durch Verfügung der zuständigen Anerkennungsbehörden verliehen worden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Verbandes ist die Unterstützung und Anleitung der Kleingartenvereine bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns.  
Zu den Kleingartenvereinen gehören in der Regel im Sinne des § 1 Abs. 1, Ziff.2 des Bundeskleingartengesetzes (BklgG) gemeinschaftliche Einrichtungen (Vereinshäuser – insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder – Geräteräume, Wege, Spielplätze, Parkplätze, Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen, gemeinschaftliche Umzäunungen und Tore, etc.).
- (2) Weitere Zwecke des Verbandes sind:
  1. die Förderung und Fortentwicklung des Kleingartenwesens im Interesse der Allgemeinheit;
  2. die Aufrechterhaltung und Sicherung der öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit dem Wohngebiet;
  3. die Zusammenfassung der Kleingartenanlagen des Verbandes unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;

4. die Förderung des Interesse für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen.
5. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes;
6. die Wahrnehmung der Kleingartengeschichte;
7. der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.;
8. die Mitglieder des Verbandes dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
9. der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen;
10. der Verband stellt sich insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben der Mitglieder,
  - b) Unterstützung der Mitglieder für die Bereitstellung zur Errichtung und Erhaltung von Kleingartenanlagen im Hinblick der erforderlichen Bodenflächen als Dauerkleingärten;
  - c) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

(3) Die Aufgaben des Verbandes

1. Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften;
2. Mitglieder vor überhöhten Pachtpreisen schützen;
3. fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder;
4. Übernahme der Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, kommunalen Dienststellen und der gesellschaftspolitischen Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
5. Ausübung der Kontrolle, dass die Mitglieder die verbandseinheitlich beschlossene Satzung und die Verbandsbeschlüsse mit Leben erfüllen, das eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Mitgliedervereine erfolgt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**(1) Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können die im Vereinsregister eingetragenen Kleingartenvereine des Stadt- und Landkreises Zwickau, die die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besitzen bzw. deren Verleihung beantragen und die Voraussetzung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen, erwerben.

2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes beantragt werden. Die Beitrittserklärung muss mit mindestens **vier** Vorstandsmitgliedern belegt sein.  
Die Mitglieder entscheiden auf ihrer Jahreshauptversammlung über eine Aufnahme. Dazu genügt die einfache Mehrheit. Der Beschluss ist dem Vorstand des Verbandes vorzulegen.
3. Mit Beschluss des Vorstandstages, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt als anerkannt, sobald die erste Zahlung erfolgt ist.

## **(2) Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **Durch freiwilligen Austritt.** Dies muss bis zum **30. Juni** eines Jahres dem Verband gegenüber erklärt werden und wird zum **31. Dezember** des folgenden Geschäftsjahres mit Beschluss des Vorstandstages wirksam.  
Für einen freiwilligen Austritt ist dem Verband der gefasste Mitgliederbeschluss vorzulegen, der mindestens **vier** Unterschriften von Vorstandsmitgliedern tragen muss.
2. **Durch Ausschluss.** Ein Mitgliedsverein kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
  1. der Mitgliedsverein mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als **drei** Monate im Rückstand ist und nicht innerhalb von **zwei** Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Beitragsforderung erfüllt oder, wenn
  2. gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse des Verbandes ein vorsätzlicher Verstoß vorliegt.  
Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung einfacher Mehrheit und wird schriftlich durch Einschreiben dem betroffenen Verein bekannt gemacht.  
Gegen den Ausschluss kann innerhalb von **zwei** Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Vorstandstag mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen richtet sich nach dem gefassten Beschluss des Vorstandstages und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung enthalten.  
Die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ist eine **Bringeschuld**.  
Beiträge und Umlagen sind bis spätestens **31. März** des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.  
Im Fall eines Zahlungsrückstandes ergeht **Mahnung** mit Erhebung einer **Mahngebühr**.  
Nach vergeblicher Mahnung folgt das gerichtliche Mahnverfahren. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt dem Verband die letzt bekannte Adresse.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss eine **Aufwandsentschädigung** gewährt werden.
- (4) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt dem Verbandstag (vgl. § 8 dieser Satzung)

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

## **§ 6 Einberufung und Leitung**

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

## **§ 7 Niederschriften**

- (1) Über die Zusammenkünfte des jeweiligen Verbandsorgans sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens **drei** Monate nach der Zusammenkunft zuzuleiten.
- (2) Niederschriften über die Verbandstage erhalten die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Bestätigung der Niederschriften ist in der jeweils nächsten Zusammenkunft einzuholen.

## **§ 8 Verbandstag**

- (1) Das oberste Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Er tritt auf Beschluss des Vorstandes einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens **vier** Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedsvereinen schriftlich zugehen.

Die Delegierten zum Verbandstag sind von den Mitgliedsvereinen zu bestimmen.

Dazu folgender **Delegiertenschlüssel**:

Bis auf eine Größe von	<b>50</b> Kleingärten	entfallen	<b>ein</b> Delegierter
bis auf	<b>100</b> Kleingärten		<b>zwei</b> Delegierte
bei über	<b>100</b> Kleingärten		<b>drei</b> Delegierte.

Der Verbandstag ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss der Verbandstag spätestens innerhalb von **zwei** Monaten einberufen werden.

- (2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentlicher Verbandstag). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Anträge, die vom Verbandstag behandelt werden sollen, müssen spätestens **sieben** Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
- (4) Dem Verbandstag obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 Prozent der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen),
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 12 dieser Satzung),
  - e) die ihm vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Verbandsangelegenheiten,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (siehe § 13 dieser Satzung)
  - g) Festlegung und Änderung der Beitragssätze und Umlagen im Sinne § 4 der Satzung).
  - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 dieser Satzung)
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.  
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Es sei denn, die Mitglieder des Verbandstages verlangen eine geheime Abstimmung.  
Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem Fachberater,
  - c) dem Wertermittler

- d) dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
  - e) dem Chronisten
  - f) dem Beauftragten der Wettbewerbsführung
- (2) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens **zwei Drittel** seiner Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
- a) die Prüfung zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - b) die Prüfung zur Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
  - c) die Bearbeitung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat,
  - d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - e) die Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - f) die Vorbereitung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Vorbereitung zur Vorname von Auszeichnungen,
  - h) die Vorbereitung des Tages des Ehrenamtes.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer
- Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
- (2) Der Vorstand veranlasst die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Maßnahmen und erlässt eine **Geschäfts- und Kassenordnung**, eine **Beitrags- und Gebührenordnung**. Er bestimmt über den Sitz und Umfang der Geschäftsstelle. Er kann Angestellte einstellen und entlassen.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes. Es sollte jedoch über die für das Amt nötige Eignung verfügen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist im nächst folgenden Verbandstag für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Fachkräfte als Berater hinzugezogen werden.

- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von **drei** seiner Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
Liegt Beschlussunfähigkeit vor, ist binnen zweier Wochen eine erneute Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.  
Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 11 Ständige Einrichtungen des Verbandes**

- a) der Schlichtungsausschuss,
  - b) die Wertermittlergruppe,
  - c) die Gartenfachberatergruppe,
  - d) die Wettbewerbskommission,
  - e) die Kommission der Kleingartengeschichte,
- Die jeweiligen Einrichtungen geben sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnungen unterliegen der Beschlussfassung durch den Verbandstag.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag wirksam werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung oder Neufassung abgegeben wird.  
In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **75 Prozent** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind im nächst folgenden Verbandstag vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht/Registergericht und dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von **75 Prozent** der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.  
Die Auflösung des Verbandes darf nur der **einzige** Tagesordnungspunkt sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch den 22. Verbandstag am 21.11.2009 beschlossen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Protokoll des Verbandstages vom 08.02.2010 niedergeschrieben und werden mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 06.11.2004 außer Kraft gesetzt.